

-

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Umsetzung der Bestimmungen der revidierten IVS-Richtlinie in nationales Recht

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Novelle des Gesetzes

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Vereinfachte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

In Österreich wurden bereits in der Vergangenheit umfangreiche Projekte umgesetzt, die dazu führen, dass mit nur geringen zusätzlichen Kosten durch die Novelle des IVS-Gesetz zu rechnen ist. Durch die Gründung des Vereins ÖV DAT (Österreichisches Institut für Verkehrsdateninfrastruktur) auf Basis einer Artikel 15a Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern ist eine entsprechend fundierte Datengrundlage für statische Daten im Mobilitätsbereich vorhanden. Für den Bereich der dynamischen Daten existiert mit der EVIS (Echtzeitinformation Straße) Kooperation eine entsprechende tragfähiges Konstrukt seitens der öffentlichen Hand.

Die Aufwände für IVS bei den von der IVS-Richtlinie betroffenen Stellen sind schwer konkret abzuschätzen, da diese in der Regel nicht separat als solche ausgewiesen werden.

Die GIP wird seit 2015 vom Verein ÖV DAT betrieben, dadurch sind hier konkrete Zahlen verfügbar; die jährlichen Kosten für den Betrieb der GIP liegen bei EUR 1.6 Mio. p.a. (Periode 2026 - 2035). Durch die Novelle des IVS-G werden beim ÖV DAT keine höheren Beträge budgetiert, da das Budget bereits mit den Beschlussgremien der Bundesländer (Landesregierungen, Landtage) abgestimmt wurde.

Nähere Informationen unter:

www.gip.gv.at
www.evis.gv.at

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben dient der Umsetzung einer EU-Richtlinie

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung
WFA zur Novellierung des IVS-Gesetzes - BGBl 2013 I 38

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das IVS-Gesetz geändert wird

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2025
Erstellungsjahr:	2025	Letzte Aktualisierung:	15.09.2025

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Sicherung der Mobilität von Menschen und Gütern unter Berücksichtigung sozialer und wirtschaftlicher Nachhaltigkeit (Untergliederung 41 Mobilität - Bundesvoranschlag 2025)

Problemanalyse

Problemdefinition

Der Begriff IVS stellt eine Übersetzung des englischen Akronymes "ITS" welches für "Intelligent Transport Systems" dar, also "intelligente Verkehrssysteme". Im deutschen Sprachraum ist auch der Begriff Verkehrstelematik in Gebrauch.

Intelligente Verkehrssysteme sind ein wesentlicher Bestandteil der Digitalisierung im Mobilitätsbereich, die dazu gehörende im Jahr 2010 veröffentlichte IVS-Richtlinie bildet die europarechtliche Basis in diesem Bereich.

Mit der Veröffentlichung der revidierten IVS-Richtlinie (RL 2010/40/EU) ist diese in Österreich bis 21.12.2025 in nationales Recht umzusetzen.

Zu diesem Zweck muss das bestehende IVS-Gesetz (BGBl 2013 I 38) novelliert werden.

Die IVS Richtlinie (RL 2010/40/EU) ist eine Rahmenrichtlinie, die es im Wesentlichen der Kommission ermöglicht, Spezifikation zur Interoperabilität europäische IVS Anwendungen, in den, in der Richtlinie genannte Vorrangigen Bereichen, als Delegierte Rechtsakte anzunehmen.

Das bedeutet, dass wesentliche Inhalte erst durch die als Delegierte Rechtsakte angenommenen "vorrangigen Maßnahmen" entstehen, welche in der Vergangenheit als Delegierte Verordnung angenommen wurden und somit in Österreich unmittelbar anzuwenden sind.

Bereits bei der Umsetzung der ursprünglichen Richtlinie in das IVS-Gesetz wurde diesem Umstand Rechnung getragen und vor allem der nationale rechtliche Rahmen geschaffen, um zu gewährleisten, dass aus damaliger Sicht zukünftige, Delegierte Rechtsakte in Österreich Rechtskraft erlangen.

Ziele

Ziel 1: Umsetzung der Bestimmungen der revidierten IVS-Richtlinie in nationales Recht

Beschreibung des Ziels:

Mit der Novellierung des IVS-G sollen die Bestimmungen der revidierten Richtlinie in Österreich umgesetzt werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Novelle des Gesetzes

Maßnahmen**Maßnahme 1: Novelle des Gesetzes****Beschreibung der Maßnahme:**

Durch die Revision der IVS-Richtlinie wurden gewisse Bestandteile der bereits angenommenen Delegierten Verordnungen auch in den Haupttext der Richtlinie übernommen, beispielsweise der "Nationale Zugangspunkt für Mobilitätsdaten" (NAP).

In diesem Bereich entstehen keine relevanten Änderungen zum Status Quo in Österreich, da die entsprechenden Delegierten Verordnungen bereits - teilweise seit über 10 Jahren - unmittelbar gelten.

Mit der Novellierung werden die zusätzlichen Bestimmungen der revidierten RL in nationales Recht umgesetzt. Zusätzlich werden relevante Bestimmungen der Delegierten Verordnungen ebenfalls aufgenommen.

Im Bereich der Datenverfügbarkeit werden die verantwortlichen Stellen für die Daten genannt. Da in Österreich bereits ein umfassendes von den Bundesländern, den Infrastrukturbetreibern und dem BMIMI, vorgehaltenes digitales Verkehrsreferenzsystem vorhanden ist, können diese Anforderungen ohne, nennenswerte zusätzliche Aufwände umgesetzt werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Umsetzung der Bestimmungen der revidierten IVS-Richtlinie in nationales Recht

Abschätzung der Auswirkungen

Vereinfachte Darstellung zu den finanziellen Auswirkungen

In Österreich wurden bereits in der Vergangenheit umfangreiche Projekte umgesetzt, die dazu führen, dass mit nur geringen zusätzlichen Kosten durch die Novelle des IVS-Gesetz zu rechnen ist. Durch die Gründung des Vereins ÖVDATE (Österreichisches Institut für Verkehrsdateninfrastruktur) auf Basis einer Artikel 15a Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern ist eine entsprechend fundierte Datengrundlage für statische Daten im Mobilitätsbereich vorhanden. Für den Bereich der dynamischen Daten existiert mit der EVIS (Echtzeitinformation Straße) Kooperation eine entsprechende tragfähiges Konstrukt seitens der öffentlichen Hand.

Die Aufwände für IVS bei den von der IVS-Richtlinie betroffenen Stellen sind schwer konkret abzuschätzen, da diese in der Regel nicht separat als solche ausgewiesen werden.

Die GIP wird seit 2015 vom Verein ÖVDATE betrieben, dadurch sind hier konkrete Zahlen verfügbar; die jährlichen Kosten für den Betrieb der GIP liegen bei EUR 1.6 Mio. p.a. (Periode 2026 - 2035). Durch die Novelle des IVS-G werden beim ÖVDATE keine höheren Beträge budgetiert, da das Budget bereits mit den Beschlussgremien der Bundesländer (Landesregierungen, Landtage) abgestimmt wurde.

Nähere Informationen unter:

www.gip.gv.at

www.evis.gv.at

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.024

Schema: BMF-S-WFA-v.1.13

Deploy: 2.13.0.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 16.09.2025 15:21:39

WFA Version: 1.3

OID: 3313

A2|B2|D0